

RECHTSANWALTSKANZLEI

KANZLEI FÜR ARZTHAFTUNGSRECHT

MEDeinander
„Das selbstständige Beweisverfahren“

01.02.2023

Dr. med. Britta Konradt

Rechtsanwältin, Ärztin,

Fachanwältin für Medizinrecht

§ 485 ZPO

(1) Während oder außerhalb eines Streitverfahrens kann auf Antrag einer Partei die Einnahme des Augenscheins, die Vernehmung von Zeugen oder die Begutachtung durch einen Sachverständigen angeordnet werden, wenn der Gegner zustimmt oder zu besorgen ist, dass das Beweismittel verloren geht oder seine Benutzung erschwert wird.

(2) Ist ein Rechtsstreit noch nicht anhängig, kann eine Partei die schriftliche Begutachtung durch einen Sachverständigen beantragen, wenn sie ein rechtliches Interesse daran hat, dass

1. der Zustand einer Person oder der Zustand oder Wert einer Sache,
2. die Ursache eines Personenschadens, Sachschadens oder Sachmangels,
3. der Aufwand für die Beseitigung eines Personenschadens, Sachschadens oder Sachmangels

festgestellt wird. Ein rechtliches Interesse ist anzunehmen, wenn die Feststellung der Vermeidung eines Rechtsstreits dienen kann.

(3) Soweit eine Begutachtung bereits gerichtlich angeordnet worden ist, findet eine neue Begutachtung nur statt, wenn die Voraussetzungen des § 412 erfüllt sind.

1. Alternative zum Hauptsachverfahren?
2. Welche Vor- und Nachteile hat es?
3. In welchen Fällen ist es sinnvoll?
4. Gebühren?

Wir beschäftigen uns heute nahezu ausschließlich mit dem § 485 Abs. 2 ZPO und nicht mit dem eigentlichen Beweissicherungsverfahren nach Abs. 1

So hat der BGH mit Beschluss vom 21.01.2003 - VI ZB 51/02 – ausgeführt,

dass sich das sBV bei der Verletzung einer Person darauf beschränkt, den Zustand dieser Person, die hierfür maßgeblichen Gründe und die Wege zur Beseitigung des Schadens, nicht jedoch die rechtlichen Fragen des Verschuldens des Arztes und der Kausalität der Verletzung für den geltend gemachten Schaden, festzustellen.

Alternative zum Hauptsacheverfahren?

- Es kann ein Hauptsachverfahren entbehrlich machen und
 - Es kann zur Substantiierung im Hauptsachverfahren dienlich sein
-
- => Sinn und Zweck ist jedoch die Vermeidung eines Hauptsachverfahrens

Voraussetzungen § 485 Abs. 2 ZPO

- Statthaft zur Einholung eines Sachverständigengutachtens, so lange kein Klageverfahren über denselben streitigen Sachverhalt anhängig ist.
- Gerichtet auf die Ermittlung des Zustands einer Person oder den Zustand oder Wert einer Sache,
- Die Ursache eines Personenschadens, Sachmangels oder Sachschadens und zum Kostenaufwand für die Beseitigung
- Rechtliches Interesse

Zulässigkeitsvoraussetzung:

- Das rechtliche Interesse in § 485 Abs. 2 ZPO ist immer dann anzunehmen, wenn die Feststellung der Vermeidung eines Rechtsstreits diesen KANN.

WOZU das selbstständige Beweisverfahren?

- Es ist eine quasi vorgezogene Beweisaufnahme.
- Im Arzthaftungsrecht dient das Verfahren der Erstellung eines Sachverständigengutachtens auf dessen Grundlage die Angelegenheit außergerichtlich abgeschlossen werden kann.

Zulässigkeitsvoraussetzung „Ursache“

- Der Kollege Stegers fasste es einmal so zusammen:

„Unter Ursache i.S. von § 485 Abs. 2 Nr. 2 ZPO wird man jedes Handeln des Antragsgegners gegenüber dem Antragsteller zu verstehen haben soweit es schadensursächlich geworden sein könnte.“

Anforderungen an den Antrag im sBV

=> Maßvoll nach § 487 ZPO.

Beweisbeschluss

- Darf das Gericht über die im Beweisantrag gestellten Fragen hinausgehen?
- => Nach § 490 Abs. 2 ZPO erlässt das Gericht einen Beweisbeschluss

Vorteile

- Schneller als ein Hauptsachverfahren;
- SV-Gutachten hat Bindungswirkung für die Parteien.
- => insoweit ist es eine geeignete Entscheidungsgrundlage für die nachfolgenden Einigungsbemühungen.
- Für privat krankenversicherte Patienten interessant
- Es hemmt die Verjährung
- RSD i.d.R. (+)

Nachteile

- Geht es wirklich schneller?
- => Ja, wenn ein Hauptverfahren vermieden werden kann
- => Nein, wenn es trotzdem in das Hauptsachverfahren geht, denn dann wird dem SV häufig noch weitere Fragen gestellt.

- Antrag 04.05.2018; Gutachten (1.) 14.10.2019; Ergänzungsgutachten 08.06.2020; Abschlussbeschluss 11.02.2021; Klage 11.05.2021; ergänzende Stellungnahme des SV 09.08.2022 (zwei Leitzordner)

In welchen Fällen sinnvoll?

Wenn die Streitfragen weniger rechtlicher als tatsächlicher Art sind und für deren Entscheidung daher das Fachgutachten eines Sachverständigen eine maßgebliche Bedeutung hat.

BGH Beschluss vom 24.09.2013 – VI ZB 12/13

- Im Arzthaftungsrecht besteht eine unbeschränkte Zulässigkeit.
- => Das heißt, dass Fragen zum Behandlungs- und/oder Aufklärungsfehler, sogar selbst die Frage des groben Behandlungsfehlers geklärt werden kann, wie es das hanseatische OLG mit Beschluss vom 11.10.2016 – 1 W 68/13, interpretiert hat.

Fragen zur Aufklärung ?

- § 630 h BGB (zur Beweislast) nennt den BF und den AF als Ursache eines Personenschadens.
- Ohne die Bewertung des Sachverständigen worüber aufzuklären ist, ob es alternative Behandlungsmöglichkeiten gegeben hat, ohne Nutzen-Risiko-Analyse, kann das Gericht keine Entscheidung zur Aufklärung treffen.
- Ohne die Bewertung des Sachverständigen kann das Gericht auch nicht die rechtliche Wertung vornehmen, ob ein grober BF vorliegt.

Gebühren

- Gerichtskosten = 1 Gebühr
- Verfahrensgebühr nach RVG VV 3100
- Wenn außergerichtliche Einigung (+) keine 1.0 Vergleichsgebühr, sondern 1.5
- Die Anhörung des SV ist möglich, dann entsteht eine Terminsgebühr. Diese wird in einem späteren Hauptsachverfahren nicht angerechnet. Sie entsteht damit 2 Mal!
- Streitwert: Wird von den Anträgen bestimmt!

Kostenentscheidung

- Grundsätzlich ergeht keine Kostenentscheidung im sBV
- Wird im Hauptsachverfahren entschieden (Kosten des Rechtsstreits)
- wenn kein Hauptsachverfahren anhängig ist
 - ⇒ Antrag nach § 494a Abs. 1 ZPO auf Setzung einer Frist zur Erhebung der Klage. Wenn (-) Kostenentscheidung auf Antrag nach § 494 Abs. 2 ZPO.
 - Bei Rücknahme des Antrags => Kostenentscheidung nach § 269 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 ZPO
 - Bei Zurückweisung des Antrags => Kostengrundentscheidung nach § 91 ZPO

Danke!